

Gebührenverordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 29. September 2022 (GVObI. M-V, S. 536), erlässt der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck und Geltungsbereich

1) Diese Verordnung dient neben der Kostendeckung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen dem Ausgleich desjenigen Vorteils, der dem/ der Berechtigten gegenüber der Nutzung sonstiger Parkmöglichkeiten (etwa Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen, Schaffung privaten Parkraums) entsteht.

2) Die Gebührenverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Berechtigter

Der Antragsteller muss die Erklärung abgeben, dass ihm keine private Abstellmöglichkeit zur Verfügung steht bzw. auf dem Grundstück vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3 Ausstellungszeitraum

1) Der Bewohnerparkausweis wird befristet für ein Jahr ausgestellt.

2) Fristbeginn ist das Datum der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Antrag kann frühestens einen Monat vor Fristablauf des aktuell gültigen Ausweises gestellt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

1) Für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührenhöhe

- 1) Die Gebührenhöhe beträgt 90,00 €.
- 2) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust/Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,20 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung bzw. Ersatzausstellung nicht berührt.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- 2) Die Gebühr wird mit der Aushändigung des Bewohnerparkausweises bzw. bei postalischer Antragstellung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- 3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.
- 4) Auf Antrag kann für die Gebührenschuld bei Vorliegen der Voraussetzungen Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

28.02.2024



Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister